



Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-612213/2022-6

Weiz, am 03.10.2022

Ggst.: KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH,
8321 St. Margarethen/R. 235,
Zu- und Umbau Lagerhalle V -
Zubau Lagerhalle VI mit Umbau Halle I-III,
KM - VH-Tag 19.10.2022.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Mittwoch, den 19. Oktober 2022, um 11:30 Uhr,

• Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom 22. August 2022 hat die KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH, um Änderungen beim Biomasseheizungserzeugungsbetrieb in 8321 St. Margarethen an der Raab, Industriestraße 235, auf den Grundstücken Nr. 662/3, 662/2, 662/5, 662/6 und 662/8, KG St. Margarethen an der Raab, angesucht.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Erweiterung der bestehenden Betriebsstätte durch 2
Hallengebäude (Montage- und Lagerhalle V und
Lagerhalle VI)

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8
bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Erstgenehmigung:

Bescheid Bezirkshauptmannschaft Weiz
vom 30.01.1998, GZ.: 4.1 – 157/97

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff, 81 und 356 ff der Gewerbeordnung 1994 idGF,
§§ 40 bis 44 AVG des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes idGF,

§ 93 (3) des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl 450 idGF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Ronald MÜLLWISCH

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Erich RAUCH

luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen:

DI Dr. Thomas PONGRATZ

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:

Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten!

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe, ...)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr Vertreter muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter i.V.

Mag. Ronald Müllwisch
(elektronisch gefertigt)